

Satzung: Eintragung 02.06.2022 in Stuttgart

Kulturwerk des BBK Landesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Kulturwerk des BBK Landesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Baden-Württemberg e.V.* , im folgenden *Kulturwerk*. Begründung siehe oben.

2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2. Aufgaben

1. Das Kulturwerk ist eine Vereinigung zur Förderung von Kunst und Kultur
2. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Kunstaussstellungen.
 - b) Unentgeltliche Herausgabe von kulturellen Publikationen.
 - c) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins Kulturwerk des BBK Baden Württemberg sind die im BBK Landesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossenen Bezirksverbände. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Ausschluss
2. Mitglieder des *Kulturwerks des BBK Landesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Baden-Württemberg e.V.* können in den ersten 3 Monaten zum Jahresende aus dem *Kulturwerk des BBK Landesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Baden-Württemberg e.V.* austreten

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Delegiertenversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss muss in der Delegiertenversammlung einstimmig (bei Nichtteilnahme des betroffenen Mitglieds erfolgen)

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Änderung:

Organe des Vereins sind:

Delegiertenversammlung

Vorstand

§ 8 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den gewählten Landesdelegierten der Mitgliedsverbände (Bezirksverbände) des BBK Kulturwerk BaWü.

2. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über:

- a) Die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins;
- b) b) die Aufnahme sowie den Ausschluss neuer Bezirksverbände/Regionalverbände
- c) die Festlegung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes;
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- e) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstandes, des Berichts der Kassenwartin/des Kassenwarts sowie des Berichts der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.

3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Delegiertenversammlung ist der Vorstand verpflichtet mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Beschlussfassung erfolgt - sofern nicht anderes vereinbart ist - mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins BBK Kulturwerk des Landesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Baden-Württemberg“ ist mit dem Vorstand des BBK Landesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Baden-Württemberg kraft Amtes identisch
2. Der Vorstands besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und den Beisitzern.
3. Die Zahl der Beisitzer ist gleich der Zahl der Bezirksverbände.
4. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
5. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Gewinn

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Im Sinne von § 55 Abs. 1 Ziff. 1 erhalten die Bezirksverbände keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
4. Über die Rechnungsprüfung beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung des künstlerischen Schaffens entsprechend § 2 dieser Satzung.

